



07e

II. Anfang.
Seite.
3.



S ist bereits zu mehrern mahlen, insonderheit durch die, unter dem 7. Julii 1769. erlassenen gedruckten Policy-Puncte und das nachherige gleichfalls gedruckte Patent vom 28sten Nov. 1775. denen allhiefigen Haus-Besitzern und Einwohnern bekannt gemacht und wiederholt eingeschärft worden, wegen derer, bey ihnen einkehrenden Fremden, die von denenselben, aus denen Besüßungs-Thoren, mitgebrachten, in deren Ermangelung aber, besondere von ihnen, denen Wirthen, zu fertigenden Logis-Zettel, auf die hiesige Haupt- oder vor der Stadt, an die nächste Thor-Wacht, nicht minder an den bestellten Logis-Zettel-Expeditorem, Lifcovium, sogleich, nach der Fremden Ankunfft und Aufnahme, ohnverzüglich einzuschicken.

Nachdem aber die Einsendung dergleichen Logis-Zettel bis anhero, größtentheils, dergestalt vernachlässiget worden, daß sehr viele derer allhier sich aufhaltenden Fremden, gänzlich unbekannt geblieben, und zum Theil dem Publico beschwerlich gefallen;

Als wird, auf hohe Gouvernements-Verordnung, denen allhiefigen Haus-Besitzern und Einwohnern alles dasjenige, was in dem 3ten derer Eingangs erwähnten Policy-Puncte, vom 7. Jul. 1769. enthalten, nehmlich,

daß sie alle und jede bey ihnen einkehrende Fremde, männ- und weiblichen Geschlechts, wes Standes sie auch seyn mögen, sobald sie bey ihnen ankommen, entweder durch den mit sich bringenden Logis-Zettel, welchen der Wirth, jedesmahls, mit der Bemerkung, ob der Fremde bey ihm Unterkommen gefunden, oder nicht? zu unterschreiben, oder aber, daferne er dergleichen untern Thoren nicht erhalten, durch einen besondern geschriebenen Zettel, mit Anzeige des Fremden Vor- und Zunahmen, Stand, Condition, samt seiner hier habenden Verriehung und der Zeit, wie lange er sich hier aufzuhalten gedencet, wenn es in der Stadt, auf der Haupt-Wacht, außerhalb derselben aber, angewiesener maßen, auf denen nächsten Thor-Wachten, so wohl als dem zur Examination vorbeßagter Gast- und Logis-Zettel bestellten Expeditori Lifcovio, welcher in des Hof-Apothekers Herrn Dohers Hause, auf der Seegasse, wohnt, gebührend melden, und sobald der Fremde das Quartier ändert, es durch ein Billet zur Churfürstl. Gouvernements-Canzley anzeigen, auch so lange der Fremde bey ihm logirt, auf dessen Umgang und mit was vor Leuthen solcher geschiehet, auch übriges Thun und Lassen genau Acht geben, und in sofern er etwas verdächtiges wahrnehmen sollte, es, nach Obliegenheit seiner, dem Landesherren schuldigen Pflicht, sofort, dem Churfürstl. Gouvernement sowohl, als seiner ordentlichen Obrigkeit davon Nachricht geben solle,

so wie es in dem gedruckten Patent vom 23. Novembr. 1775. geschehen, anderweit eingeschärfter und denenselben,

daß sie solches alles ihren Mieth-Leuthen und Hausgenossen zu ebenmäßiger Nachachtung bekant zu machen haben, ernstlich aufgegeben, inmaßen diejenigen, welche hinkünfftig erwähnten Anordnungen Folge zu leisten unterlassen, insonderheit aber sich, in Einsendung derer Logis-Zettel, ohne alle Ausnahme, wenn gleich die bey ihnen einkehrenden Personen ihre Verwandten wären, säumig erweisen, davon Rechenschafft geben, und mit denen geordneten Strafen unannahmlich belegt werden sollen.

Dresden, am 2. April. 1778.

Der Rath zu Dresden.



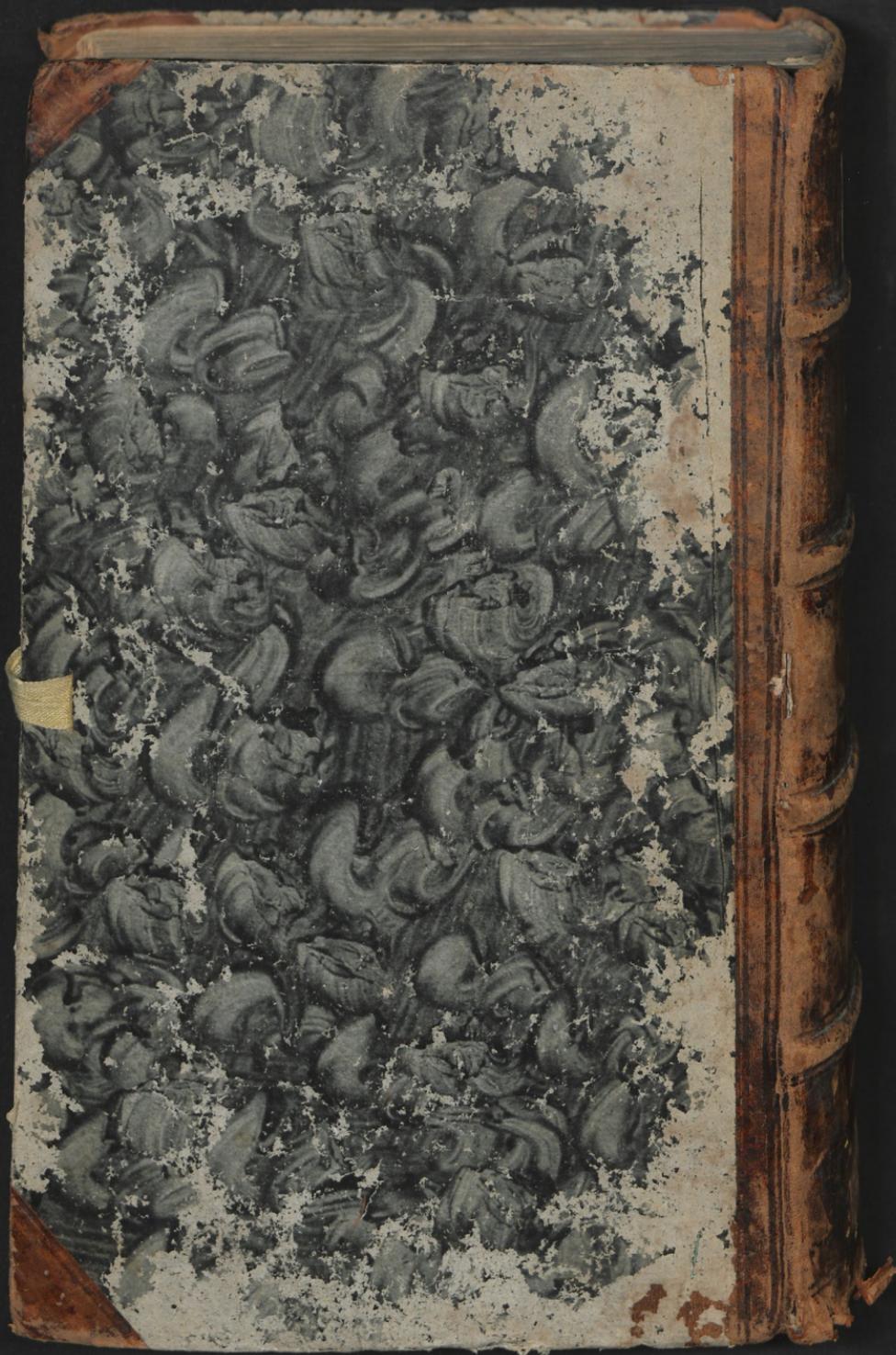
AB: 180043

Vd 18



SA. 11. 180043 TH 206







S ist bereits zu mehrern mahlen, in-
sonderheit durch die, unter dem 7. Julii 1769. erlassenen
gedruckten Pollicey-Puncte und das nachherige gleichfalls ge-
druckte Patent vom 28sten Nov. 1775. denen allhiefigen Haus- Besi-
zern und Einwohnern bekannt gemacht und wiederhohlend eingeschär-
fet worden, wegen derer, bey ihnen einkehrenden Fremden, die von
denenselben, aus denen Bestungs-Thoren, mitgebrachten, in deren Er-
mangelung aber, besondere von ihnen, denen Wirthen, zu fertigenden
Logis-Zettel, auf die hiesige Haupt- oder vor der
ste Thor-Wacht, nicht minder an den bestellten
torem, Liscovium, sogleich, nach der Fremden A-
me, ohnverzüglich einzuschicken.

Nachdem aber die Einfendung dergleichen Lo-
grösthentheils, dergestalt vernachlässiget worden, d-
hier sich aufhaltenden Fremden, gänzlich unbek-
zum Theil dem Publico beschwerlich gefallen;

Als wird, auf hohe Gouvernements-Verori-
gen Haus-Besitzern und Einwohnern alles da-
zten derer Eingangs erwähnten Pollicey-Punct
enthalten, nehmlich,

daß sie alle und jede bey ihnen einkehrende Fremde, 1
Geschlechts, wes Standes sie auch seyn mögen, sobald
men, entweder durch den mit sich bringenden Logis
Wirth, jedesmahl, mit der Bemerkung, ob der Frem-
men gefunden, oder nicht? zu unterschreiben, oder
gleichen untern Thoren nicht erhalten, durch einen
Zettel, mit Anzeige des Fremden Vor- und Zunahme
samt seiner hier habenden Berrichtung und der Zeit,
aufzuhalten gedencket, wenn es in der Stadt, auf
außerhalb derselben aber, angewiesener mafen, auf
Wachten, so wohl als dem zur Examination vorbe-
Zettel bestellten Expeditori Liscovio, welcher in des
Dobers Hause, auf der Seegasse, wohnet, gebüh-
der Fremde das Quartier ändert, es durch ein Biller
nements-Canzley anzeigen, auch so lange der Frem-
dessen Umgang und mit was vor Leuthen solcher
Thun und Lassen genau Acht geben, und in sofern
wahrnehmen sollte, es, nach Obliegenheit seiner, dem
Pflicht, sofort, dem Chursfürst. Gouvernement sowoh
Obriegkeit davon Nachricht geben solle,

so wie es in dem gedruckten Patent vom 23. N
anderweit eingeschärffet und denenselben,
daß sie solches alles ihren Wirth-Leuthen und Hau-
Nachachtung bekannt zu machen haben,
ernstlich aufgegeben, inmaßen diejenigen, w-
ten Anordnungen Folge zu leisten unterlassen,
Einfendung derer Logis-Zettel, ohne alle A-
bey ihnen einkehrenden Personen ihre Berw-
weisen, davon Rechenschaft geben, und mit
sen unnachbleibend belegt werden sollen.

Dresden, am 2. April. 1778.

Der Rath zu Dresden.

